



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

Externe Meldestelle des Bundes

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410- [REDACTED]

E-MAIL hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN **2023 0000 1993**

(bitte immer angeben)

Per E-Mail:

[REDACTED]@lindenberg.one

DATUM Bonn, 20. September 2023

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

HIER Rückmeldung gemäß § 28 Absatz 4 Hinweisgeberschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich nehme Bezug auf Ihre Meldung vom 3. Juli 2023, die über das Online-Formular der externen Meldestelle des Bundes eingegangen ist. In der Meldung bringen Sie vor, dass die Dataport AöR gegen den Datenschutz verstoße; insbesondere werde Artikel 32 DSGVO mangelhaft umgesetzt.

Hierzu erhalten Sie folgende Rückmeldung:

1. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) fällt eine Meldung nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG, wenn sie Informationen beinhaltet, die Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung betreffen. Angesichts der auch von Ihnen in Ihrer Meldung beschriebenen Rolle der Dataport AöR erscheint es durchaus naheliegend, dass dies hier der Fall ist.

Nach § 5 Absatz 4 BSI-Kritisverordnung sind im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die den in Anhang 4 Teil 3 Spalte B BSI-Kritisverordnung genannten Kategorien zuzuordnen sind

und den Schwellenwert nach Anhang 4 Teil 3 Spalte D BSI-Kritisverordnung erreichen oder überschreiten. Anhang 4 Teil 3 BSI-Kritisverordnung nennt beispielsweise

- unter Nummer 2.1.1 für die Anlagenkategorie „Rechenzentrum (Housing)“ einen Schwellenwert von 3,5 MW vertraglich vereinbarte Leistung und
- unter Nummer 2.2.1 für die Anlagenkategorie „Serverfarm (Hosting)“ einen Schwellenwert von 10.000 für Nutzer betriebenen physischen Instanzen (Jahresdurchschnitt) oder 15.000 für Nutzer betriebenen virtuellen Instanzen (Jahresdurchschnitt). In Nummer 2.9 in Anhang 4 Teil 1 BSI-Kritisverordnung wird erläutert, dass virtuelle Maschinen, die mit einem eigenen Betriebssystem auf einer physischen Instanz betrieben werden, als virtuelle Instanzen gelten.

In Nummer 6 in Anhang 4 Teil 1 BSI-Kritisverordnung wird zudem klargestellt, dass dann, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und die genannten Schwellenwerte zusammen erreichen oder überschreiten, die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur gilt. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist unabhängig von der räumlichen Distanz der Anlagen gegeben, wenn die Anlagen

- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen oder untereinander verbunden sind,
- einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
- unter gemeinsamer Leitung oder Steuerung stehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, mir mitzuteilen, ob es sich nach Ihrer Kenntnis bei der Dataport AöR bzw. den von ihr betriebenen Anlagen, auf die sich Ihre Meldung bezieht, aus den genannten oder aus anderen Gründen um Kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-Kritisverordnung handelt. Wenn dies der Fall wäre, fände das HinSchG gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 HinSchG keine Anwendung und das Verfahren müsste abgeschlossen werden, ohne dass weitere Folgemaßnahmen ergriffen werden könnten.

2. Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 HinSchG fällt eine Meldung auch dann nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG, wenn ihr eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen entgegensteht. Ausnahmen gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Meldungen an eine interne Meldestelle. Hier handelt es sich jedoch um eine Meldung an eine externe Meldestelle. Daher bitte ich Sie, noch einmal zu prüfen und mir mitzuteilen, ob Ihre Meldung nach Ihrer Kenntnis – etwa im Hinblick auf das im Meldeformular von Ihnen verlinkte Sicherheitskonzept – Verschlusssachen betrifft. Wären Verschlusssachen betroffen,

müsste das Verfahren ebenfalls abgeschlossen werden, ohne dass weitere Folgemaßnahmen ergriffen werden könnten.

3. Neben der Prüfung, ob der Anwendungsbereich des HinSchG eröffnet ist und ob Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 5 HinSchG greifen, gehört auch die Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung zu den Aufgaben der externen Meldestelle des Bundes (§ 28 Absatz 2 HinSchG). Auf hier möglicherweise greifende Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 5 HinSchG habe ich oben unter den Punkten 1. und 2. hingewiesen (Kritische Infrastrukturen, Verschlussachen). Auch wenn keine Ausnahmen vom Anwendungsbereich des HinSchG greifen, bestehen jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken hinsichtlich der Stichhaltigkeit der Meldung. Sie verweisen in der Meldung auf Angaben auf Ihrer Internetseite. Im Hinblick auf die Dataport AöR veröffentlichen Sie dort unter anderem zwei Prüfberichte der HiSolutions AG mit Stand vom 26. Oktober 2021. Wie sich aus Ihrer Korrespondenz mit dem Krafftahrt-Bundesamt ergibt, wurde die Dataport AöR daraufhin zur Nachbesserung aufgefordert. Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht erfolgt wäre, bestehen nicht. Auch im Übrigen bleibt unklar, worin konkret nach Ihrer Auffassung die mangelhafte Umsetzung von Artikel 32 DSGVO besteht.
4. Für den Fall, dass die Prüfung zu den Punkten 1. und 2. ergibt, dass Ihre Meldung in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, und die Bedenken hinsichtlich der Stichhaltigkeit ausgeräumt werden können (Punkt 3.), beabsichtige ich das folgende weitere Vorgehen: Zu eigenen Untersuchungen mutmaßlicher Verstöße ist die externe Meldestelle des Bundes nicht befugt. Als weitere Folgemaßnahme kommt daher gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen in Betracht. Zuständige Behörde dürfte in diesem Fall die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein sein (vgl. §§ 3, 39 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein).

Sie haben Gelegenheit zur Äußerung zu den genannten Gesichtspunkten bis zum

11. Oktober 2023.

Sie können für Ihre Antwort gerne auch unser Online -Formular nutzen. Geben Sie dabei bitte im ersten Freitextfeld das oben genannte Aktenzeichen an.

Hinweis: Die Äußerung ist freiwillig. Eine Auskunftspflicht besteht nicht. Das gilt insbesondere für Auskünfte, durch die Sie sich die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

